

Sicherungsspesen, Einlagerungsspesen, Entschädigungen usw.), die mit diesen Lieferungen verbunden sind, sowie andere Zahlungen, welche von den beiden Parteien genehmigt werden, erfolgen:

- a) in Ungarn über die Ungarische Nationalbank, Budapest;
- b) in der Deutschen Demokratischen Republik über die Deutsche Notenbank, Berlin W 8, Behrenstraße 33.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs erfolgt auf Grund der zwischen der Ungarischen Nationalbank und der Deutschen Notenbank festgelegten Vereinbarungen, im Sinne des Artikels 7 des Abkommens vom 30. Juni 1948. Die erwähnten Banken werden sich gegenseitig unverzüglich über alle erfolgten Gutschriften unterrichten.

Nach Erhalt der Anzeige wird die zuständige Bank den betreffenden Organisationen oder Firmen Zahlung leisten, und zwar unabhängig vom Stand der auf ihrem « Konto vorhandenen Mittel, bis der Saldo zugunsten einer Seite den Betrag von 1 500 000,— USA-Dollars erreicht. Der Wert der gegenseitigen Lieferungen wird in USA-Dollars gutgeschrieben und die Begleichung erfolgt — soweit in den Verträgen gemäß Artikel 3 nichts anderes vereinbart — durch Stellung von unwiderruflichen Akkreditiven. Der Käufer eröffnet die Akkreditive zugunsten des Verkäufers, zahlbar gegen Dokumente durch die Bank, die sich im Lande des Verkäufers befindet. Die Eröffnungstermine der Akkreditive und die Bedingungen, unter denen aus diesen Akkreditiven Zahlung zu erfolgen hat, werden in den Verträgen festgelegt, die auf Grund des Artikels 3 dieses Abkommens abgeschlossen werden.

Artikel 8

Die Ungarische Nationalbank und die Deutsche Notenbank werden alle Arten von Zahlungen, die nicht mit dem Handelsverkehr verbunden sind, gemeinsam vereinbaren.

Artikel 9

Zwecks Kontrolle und Beobachtung der Erfüllung dieses Abkommens werden die beiden Regierungen Bevollmächtigte ernennen, die nach den Erfordernissen oder auf Verlangen einer Seite, aber nicht weniger als einmal im Halbjahr, zur Überprüfung der Erfüllung der gegenseitigen Lieferungen und Zahlungen Zusammenkommen.

Artikel 10

Wird nach Ablauf dieses Abkommens, soweit es nicht verlängert wurde, ein Saldo der im Artikel 7 erwähnten Konten zugunsten einer Seite festgestellt, so verpflichtet sich der Schuldner zum Ausgleich innerhalb von vier Monaten durch Mehrlieferung von Waren nach gegenseitiger Vereinbarung und unter den Bedingungen dieses Abkommens. Ein nach Ablauf dieser Frist eventuell verbleibender Saldo wird innerhalb von drei Monaten nach Wahl des Schuldners in für den Gläubiger konvertiblen Devisen ausgeglichen.

Artikel 11

Das Abkommen beginnt am 1. Oktober 1949 und ist gültig bis zum 31. Dezember 1950. Es tritt in Kraft nach Bestätigung der Regierung der Ungarischen Volksrepublik und der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

Falls dieses Abkommen nicht verlängert wird, werden seine Bedingungen bis zur vollständigen Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen aus den bereits genehmigten Verträgen auf Grund des Abkommens bis zur Beendigung der letzten Lieferung weiter gelten.

Ausgefertigt in Budapest am 19. Oktober 1949 mit je einem Text in ungarischer und deutscher Sprache, die beide rechtsgültig sind.

Für die Regierung Für die Provisorische Regierung der Ungarischen Volksrepublik: gez. R o n a i S a n d e r
Für die Provisorische Regierung der Deutschen Demokratischen Republik: gez. G. H a n d k e

Berlin, den 4. November 1949.

gez. Otto Grotewohl,
Ministerpräsident

Behandelt: 5. Sitzung (9. November 1949)
Beschluss: einstimmig angenommen

Drucksadle Nr. 17

Antrag der LDP-Fraktion der Provisorischen Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer möge folgendes Gesetz beschließen:

Gesetz

über den Obersten Gerichtshof der Deutschen Demokratischen Republik

Vom.....1949

Die vorläufige Volkskammer hat das folgende Gesetz beschlossen:

8 1

(1) Die Volkskammer wählt gemäß Art. 131 der Verfassung auf Vorschlag der Regierung den Präsidenten, die Senatspräsidenten und die sonstigen Richter des Obersten Gerichtshofes der Deutschen Demokratischen Republik. Sie kann einen der Senatspräsidenten zum Vizepräsidenten bestimmen.

(2) Die Richter des Obersten Gerichtshofes verlieren ihr Amt

- a) kraft Abberufung durch die Volkskammer unter den Voraussetzungen und in den Verfahren des Art. 132 Abs. 1 bis 3 der Verfassung,
- b) kraft Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Amtsfähigkeit durch ein Strafgericht,
- c) kraft Entmündigung,
- d) kraft Amtsniederlegung, die einer schriftlichen Erklärung bedarf, welche erst nach Ablauf eines Vierteljahres, frühestens jedoch am Schluß des Kalendervierteljahres wirksam wird, falls das Ministerium der Justiz sich nicht mit einer früheren oder der sofortigen Wirksamkeit einverstanden erklärt.

(3) Die Ausübung seines Amtes ruht, wenn

- a) gegen einen Richter von einem Gericht Haftbefehl erlassen ist,
- b) gegen ihn das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens eröffnet, oder
- c) er vorläufig entmündigt oder er durch eine andere Anordnung eines Gerichts in der Verfügung über sdsn Vermögen beschränkt ist.

(4) Der Justizausschuß kann einen Richter vorläufig seines Amtes entheben, wenn gegen ihn ein Abberufungsverfahren nach Art. 132 der Verfassung anhängig ist. Zwangsbeurlaubung eines Richters ist unzulässig.

§ 2

Der Sitz des Obersten Gerichtshofes wird durch Verordnung der Regierung bestimmt.